

4. *Welche Kosten sind in Zusammenhang mit der externen anwaltlichen Vertretung des Bundesverfassungsgerichtes dem Steuerzahler entstanden? (also nur die eigenen Kosten der Anwaltskanzlei des Bundesverfassungsgerichtes, nicht die zu übernehmenden Kosten der Gegenseite)*
5. *Ist die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Bedienstete (m/w/d) des höheren Dienstes bzw. sind arbeitsrechtliche Schritte gegen entsprechende Beschäftigte (m/w/d) wegen des offensichtlichen Verstoßes gegen eine sparsame Haushaltsführung vorgesehen? Denn sowohl das Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst, als auch die Beschäftigung einer externen Kanzlei durch das Bundesverfassungsgericht hätte dem Steuerzahler erspart werden können.*

Ihre Fragen möchten wir wie folgt beantworten.

zu 1. und 2.) Beamtinnen/Beamte und Verwaltungsangestellte des höheren Dienstes mit 1. und 2. juristischem Staatsexamen

Beim BVerfG sind derzeit 20 Volljuristinnen/Volljuristen in der Verwaltung sowie 68 abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und 16 Verfassungsrichtern/Verfassungsrichter im originär verfassungsgerichtlichen Bereich tätig.

zu 3.) Gründe der Vertretung des BVerfG beim VG KA durch Rechtsanwaltskanzlei

Die 20 in der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts eingesetzten Juristinnen/Juristen mit der Befähigung zum Richteramt sind in ganz unterschiedlichen Bereichen im Haus eingesetzt. Sie sind im Rahmen des hausinternen Geschäftsverteilungsplanes und ihrer daraus folgenden konkreten Zuständigkeit überwiegend mit Verwaltungsvorgängen (juristischen und nichtjuristischen) im Haus befasst und damit voll ausgelastet.

Über diese 20 Beschäftigten hinaus sind 84 Juristinnen/Juristen mit den originären Tätigkeiten der Verfassungsgerichtsbarkeit befasst. Diese setzen sich aus 16 Verfassungsrichtern/Verfassungsrichtern und 68 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zusammen. Da diese Personengruppen nach Artikel 92 ff. GG, § 13 Abs. 1 GO BVerfG ausschließlich rechtsprechende bzw. hierbei unterstützende Aufgaben haben, kommen sie von vornherein nicht für die Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Angelegenheiten in Frage.

Ferner ist zu beachten, dass der in Rede stehende Rechtsstreit vertiefte presserechtliche Fachkenntnisse vorausgesetzt hat, die in der Verwaltung des BVerfG wegen der geringen zahlenmäßigen Relevanz presserechtlicher Verfahren zur Vermeidung entsprechend hoher Personalkosten nicht ständig vorgehalten werden. Dementsprechend sieht der Stellenplan des BVerfG aufgrund der zugrundeliegenden streng bedürfnisorientierten Personalbemessungsuntersuchungen keinerlei Stellenanteil für dieses spezielle Rechtsgebiet vor.